

Wandel gemeinsam gestalten.

| Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 EUR



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV

Bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, die 200 EUR nicht überschreiten, genügt für die Steuererklärung der von der Bank bestätigte Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg oder der Kontoauszug, wenn

- daraus klar hervorgeht, ob es sich um einen Mitgliedsbeitrag oder eine Spende handelt – also das in den Überweisungstext hineinschreiben
- zusätzlich bestimmte Angaben mitgeliefert werden – also dieses Schriftstück ausdrucken und an den Beleg/Kontoauszug heften.

Förderverein Wachstumswende e.V.
c/o Andreas Siemoneit
Schlesische Straße 32
10997 Berlin

Registergericht: Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Registernummer VR 700 651

Wir sind wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Körperschaften I in Berlin (Steuernummer 27/665/38766) vom 17.04.2018 für den Veranlagungszeitraum 2015–2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir fördern laut unserer Satzung die Bildung mit dem Ziel einer Wachstumswende – weg von der Fokussierung auf Wirtschaftswachstum und hin zu sozial wie ökologisch tragfähigen Wirtschaftsweisen und Lebensstilen. Zuwendungen werden nur für den satzungsgemäßen Zweck der Bildung verwendet.

Mitgliedsbeiträge für den Förderverein Wachstumswende sind steuerlich abziehbar, da der Abzug gemäß § 10b (1) EStG nicht ausgeschlossen ist. Laut Freistellungsbescheid ist der Förderverein berechtigt, auch für Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen auszustellen.